

fassungen von der Wirksamkeit der Orakel ausgesprochen worden. Wenn zunächst subjective Einbildung einer aufgeregten Phantasie oder zu Delphi Bethubung durch Kohlenäure und Sumpfgas oder sonstwo eine durch die Dertlichkeit bewirkte Hallucination als wirksam angenommen wird, so kann die Möglichkeit einer solchen Mitwirkung oder Vorbereitung zu seelischen Eindrücken gewiß nicht geläugnet werden. Anders ist es mit der auch wiederholt vorgebrachten Annahme, es habe der wahre Gott sich der Orakel bedient, um auch dem Heidenthum als dem verlorenen Sohne die Gnaden mitzutheilen, welche es zur Beobachtung des Naturgesetzes und damit zur Erreichung eines ewigen Zieles nöthig gehabt. Hierbei darf nur als wahr zugestanden werden, daß Gott, der will, daß alle Menschen selig werden, auch die Orakel, immerhin als Verwirrung des Menschengesistes gedacht, in den Kreis seiner Vorsehung und Allwirksamkeit aufgenommen und ihre Sprüche zum Besten der einzelnen Seelen geleitet hat. Ganz unstatthaft aber ist es, der ewigen Weisheit Gottes eine directe Mitwirkung zu einer Institution zuzuschreiben, in welcher das Heidenthum eine Hauptstütze fand und demnach die Ehre Gottes in eminenten Weise geschmälert wurde. Insofern vielmehr die Orakel eine indirecte Ängstung der Allmacht und Weisheit des ewigen Gottes bildeten, erscheint als besser begründet die dritte Ansicht, welche von allen Kirchenschriftstellern der ersten Jahrhunderte mit Einstimmigkeit vortragen wird. Auf Grund der Schriftstelle Quoniam omnes dii gentium daemonia (Wf. 95, 5) hat das christliche Alterthum immer die Meinung festgehalten, daß die Orakelsprüche übermenschliche, aber dämonische Wirkungen gewesen seien; die Orakel hätten im Dienste der bösen Geister gestanden und bezwecken auch zu wirken angehört, sobald die Macht der Dämonen durch die Wirksamkeit Jesu Christi auf Erden gebrochen worden sei. Wenn zugegeben wird, daß in den Orakeln die Sehnsucht des gesunkenen Menschen nach Erkenntniß übernatürlicher Wahrheit Befriedigung gesucht hat, so erscheint diese letzte Ansicht innerlich wohl begründet; denn der Feind Gottes und der Menschen mußte ein Interesse daran haben, einer solchen Sehnsucht, welche die Heiden zur Erkenntniß des wahren Gottes führen sollte, eine verwehrende Befriedigung zu gewähren und die Heidenwelt dadurch von dem weitem Bemühen um die Wahrheit abzuhalten. Indes wird man trotz Allem gestehen müssen, daß in den heidnischen, namentlich den griechischen Orakeln Geheimnisse vorliegen, deren Schleier vorläufig noch nicht gelüftet werden kann. (Vgl. außer den schon angeführten Schriften: Joh. Libranda, De oraculo Dodonaeo, Franqueveras 1695; Moréri, Dict. hist. s. v.; F. A. Wolf, Beitrag zur Geschichte des Sonnambulismus aus dem Alterthum [Miscellanea . . . liter., Halae Magdeburg. 1802, 382 sqq.]; Clavier, Mémoire sur les oracles des anciens, Paris 1819; Cordes, De oraculo

Dodonaeo, Groningae 1826; Wiskemann, De variis oraculorum generibus, Marb. 1835; Arnetz, Ueber das Laubenorakel v. Dodona, Wien 1840 [dazu Creuzers Recens. in den Münch. Gel. Anz. XI, 1840, 9 ff.]; Pasaulz, Das pelagische Orakel des Zeus zu Dodona, Würzburg 1840; Pauly, Real-Encycl. II, 1125 ff.; Hinzpeter, De vi et natura Graecorum oraculorum, Berol. 1850; Döllinger, Heidenthum und Judenthum, Regensburg 1857, 187 ff. 648 ff.; Bouohé-Lecloreq, Hist. de la divination dans l'antiquité, 4 vols., Paris 1879 ss.) [Krieg.]

Orange (Arausio), eine alte Stadt in der Provence (jetzt ein bedeutendes Industriestädtchen des französischen Departements Vaucluse), ist in der Kirchengeschichte berühmt durch zwei dort gehaltene Synoden. Die erste wurde am 8. November 441 in der nicht näher bekannten oeclesia Justinianensis oder Justinianensis der Diöcese Orange abgehalten, weßwegen sie Justinianensis oder Arausicana I. heißt. Der hl. Hilarius von Arles, zu dessen Metropole die Diöcese Orange gehörte, präsidirte, und unter den 16 weiter anwesenden Bischöfen besand sich auch der hl. Eucherius, der als Metropolit von Lyon im Namen aller seiner Suffraganen unterzeichnete. Die von der Synode aufgestellten 80 Canones (die weiteren, von Gratian u. A. dieser Synode zugeschriebenen Verordnungen sind unächt) betreffen meistens Disciplinarsachen, wie die Sacramentspendung (1. 2. 12. 13. 14), das Bußwesen (3. 4), das kirchliche Apsprecht (5—7), das Verhältniß der einzelnen Diöcesanbischöfe zu einander (8—11), die Ehen der Cleriker (22—25), Widuität und Virginität (26—28). Zugleich wird an die Vorschriften der Väter erinnert, wonach jährlich zwei Synoden stattfinden sollen, was jedoch gegenwärtig nicht wohl möglich sei. — Wichtiger ist die zweite Synode, welche am 3. Juli 529 bei Gelegenheit der Einweihung einer zu Orange von Liberius, dem prätorianischen Präfecten von Gallien, neuerbauten Kirche gehalten wurde. Den Vorsitz führte der Erzbischof Casarius von Arles. Derselbe hatte den Papst Felix IV. von dem Treiben der Semipelagianer in Gallien in Kenntniß gesetzt und ihn um seine Hilfe bei Unterdrückung des Irrthums gebeten. In der Antwort überschickte ihm Felix IV. eine Anzahl meistens den Schriften Augustins entlehnter capitula, welche den 25 von der Synode aufgestellten Canones als Grundlage dienten. Dieselben sind für die Gnadenlehre von der äußersten Wichtigkeit, und auch das Concil von Orient hat in seinen Canones über die Rechtfertigung (Sess. VI) vielfach darauf Bezug genommen. Die beiden ersten handeln von der Erbünde, die folgenden meist für die Nothwendigkeit der Gnade. Schon der Anfang des Glaubens, die Glaubensgeneigtheit, ebenso die Bitte um die göttliche Gnade sammt dem Verlangen nach der Sündenvergebung und dem Wachsthum der Gerechtigkeit, sind Wirkungen der Gnade und Eing-